

Nichtamtliche Begründungen zum Kirchenbeamtengesetz der EKD

Begründung zum Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011

I. Allgemeines

Nachdem die Synode der EKD im November 2010 ein gemeinsames Pfarrdienstgesetz für die Gliedkirchen der EKD beschlossen hat, sind zahlreiche weitere dienstrechtliche Vorschriften an diese neue „Leitwährung“ des kirchlichen Dienstrechts anzupassen. Des Weiteren sind die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes durch das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und weitere Änderungen des Bundesbeamtenrechts, deren Aufnahme in das kirchliche Dienstrecht wegen der Arbeit am Pfarrdienstgesetz zurück gestellt worden war, nachzuvollziehen. Im November 2010 waren der EKD-Synode nur wenige unaufschiebbare Änderungen des Beamtenrechts zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Im Übrigen sind verfahrensrechtliche Bestimmungen aus den Dienstrechtsgesetzen zu entfernen, nachdem das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) in Kraft getreten ist. Es soll in Zukunft für alle Verwaltungstätigkeiten nach dem Kirchenbeamtengesetz unmittelbar Anwendung finden, sofern die Gliedkirchen nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch machen.

Soweit es sich um kirchenspezifische Sachverhalte handelt, erfolgt eine Angleichung des Kirchenbeamtengesetzes an das Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD), sind beamtenrechtliche Grundlagen betroffen, erfolgt eine Angleichung des Kirchenbeamtengesetzes an das Bundesbeamtengesetz (BBG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

IIa. Zu Artikel 1 (Kirchenbeamtengesetz)

Zu § 6

Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als spezieller Typus des Kirchenbeamtenverhältnisses hat Ausnahmecharakter. Es darf nicht zur Umgehung kündigungsschutzrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen eingesetzt werden. Die Ergänzung in § 6 **Absatz 1 Nummer 4** stellt daher in Aufnahme der Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 2 PfdG.EKD klar, dass dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zugrunde liegen muss. Für Leitungämter bietet § 91 KBG.EKD die Möglichkeit eigene gliedkirchliche Regelungen zu schaffen.

§ 6 **Absatz 3** wird sprachlich und inhaltlich an § 6 Absatz 5 BBG angeglichen und entspricht damit auch § 114 Absatz 3 PfdG.EKD.

Zu § 7

Mit dem neuen Bundesbeamtengesetz und dem neuen Beamtenstatusgesetz wurde das Institut der Anstellung, also der ersten Verleihung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne, ersatzlos aufgegeben. Nunmehr erfolgt die Anstellung direkt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses, so dass es einer gesonderten Ernennung bei der Verleihung des ersten Amtes nicht mehr bedarf. Das dient der Deregulierung. Da gemäß § 49 Bundeshaushaltsordnung und vergleichbaren gliedkirchlichen Haushaltsordnungen ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden darf, muss nunmehr mit der Einstellung in den Probendienst auch eine Planstelle im Haushaltsplan bereit stehen. Bereits mit dem Dritten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 342) war es den Gliedkirchen mit Wirkung ab 1.1.2011 freigestellt worden, Einstellung und Anstellung zusammenzufassen. Diese vorübergehende Öffnung in § 7 **Absatz 1 Satz 2** soll nunmehr, nachdem der Wegfall des Instituts der Anstellung für alle Gliedkirchen zwingend wird, entfallen.

Ab dem Zeitpunkt der Einstellung beginnt die vor einer Beförderung zwingend zurückzulegende Wartezeit (siehe § 13). Dies gilt auch für Kirchenbeamtinnen und -beamte, die zunächst ohne Anstellung in ein Probendienstverhältnis eingestellt worden waren. Die Übergangsvorschrift des § 147 BBG wird für den kirchlichen Bereich nicht übernommen, da die Gliedkirchen durch den Vorlauf des Dritten Änderungsgesetzes und des Stellungnahmeverfahrens zu diesem Gesetz bereits Planstellen bereit stellen konnten. Der bisherige **Absatz 3** wird aus systematischen Gründen in § 10 geregelt und inhaltlich dem § 13 BBG angeglichen.

Zu § 8

In **Absatz 1** sind die positiven Voraussetzungen zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses definiert. Die in der Parallelvorschriften des § 9 bzw. des § 25 BBG befindlichen Benachteiligungsverbote werden jeweils im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachgebiet in den §§ 28 Abs. 1, 34 Abs. 2, 39 Abs. 3 und 52 Abs. 2 geregelt. Dies entspricht der Systematik des Pfarrdienstgesetzes, dort werden die Benachteiligungsgebote im Zusammenhang mit der Fürsorgepflicht in § 47 Abs. 2 PfdG aufgeführt.

Im Rahmen des **Absatzes 2 Nummer 5** findet auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mittelbar Anwendung, so auch der Beschluss des BVerfG vom 10.12. 2008 – 2 BvR 1571/07 – ZBR 2009, S. 125. Hiernach darf die gesundheitliche Eignung für ein Beförderungsamtsamt nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil der Bewerber den Anforderungen des Dienstes seines Amtes im staatsrechtlichen Sinne nicht vollumfänglich entspricht. Wohl aber ist, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses nicht erfüllt sind, eine Anstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu erwägen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung wird die Beweislast, dass jemand aus gesundheitlichen Gründen für den Kirchenbeamtendienst nicht geeignet ist, dem Dienstherrn übertragen, während bei Wegfall der Norm die Bewerberinnen und Bewerber die volle Beweislast für ihre Eignung auch in gesundheitlicher Hinsicht trügen, was nicht interessengerecht wäre. Nach dem Gendiagnostikgesetz von 2009 dürfen genetische Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht verlangt werden.

Absatz 2 Nummer 6 greift die Bestimmung des § 9 Absatz 1 Nummer 6 PfdG.EKD auf. In **Absatz 3** wird in einem neuen Satz 2 die Regelung des § 19 Absatz 1 PfdG.EKD zur Definition eines besonders begründeten Falles aufgenommen. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn das Aufnahmealter aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege überschritten wurde. In **Absatz 5** wird der letzte Satz an § 11 Absatz 2 Satz 2 BBG angeglichen.

Zu § 10

Die Bestimmungen über die Nichtigkeit einer Ernennung werden mit den Regelungen in § 13 BBG in Übereinstimmung gebracht.

Zu § 11

Die Regelung in **Absatz 1** wurde sprachlich an § 14 Absatz 1 BBG angepasst. In **Absatz 1 Nummer 2** ist auf die Kenntnis des Dienstherrn abzustellen. In **Absatz 2** wird der klarstellende Einschub aus § 22 Absatz 2 PfdG.EKD übernommen. **Absatz 3** wird sprachlich in Übereinstimmung mit § 14 Absatz 3 BBG gebracht. Die Regelung der Rücknahme wird redaktionell an § 22 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD angeglichen. Die Untersagung jeder weiteren Amtshandlung ist, wie in § 15 BBG, nur im Falle der erstmaligen Ernennung vorgesehen.

Zu § 12

Die Überschrift wird an die Überschrift des entsprechenden Paragraphen des Pfarrdienstgesetzes (§ 23) angepasst und der Begriff „Rechtsfolgen“ verwendet. In **Absatz 1** wird künftig, wie in § 15 Satz 4 BBG der Begriff „Besoldung“ anstelle von „Dienstbezüge“ verwendet.

Zur Änderung des Standortes der Überschrift des 3. Kapitels

§ 13 stand bisher systematisch unrichtig im Kapitel "Ernennungen" gehört aber in den sachlichen Zusammenhang mit der Laufbahn. Die Überschrift des 3. Kapitels nimmt daher jetzt den Begriff "Beförderung" auf und § 13 wird in dieses Kapitel gezogen.

Zu § 13

Die Vorschrift wird in Korrektur einer systematischen Unrichtigkeit in das 3. Kapitel gezogen. Die Änderung der Vorschrift übernimmt die neu eröffnete Möglichkeit der Beförderung bereits während der Probezeit aus § 22 BBG und gleicht die Regelung auch im Übrigen sprachlich daran. Die Wartezeit vor einer Beförderung beginnt nunmehr mit der Einstellung, also dem Beginn der Probezeit (vgl. Begründung zu § 7). Für die Wartezeit vor einer Beförderung kommt es nicht mehr auf die Beendigung der Probezeit, sondern allein auf den Ablauf eines Jahres seit Einstellung an. Der Ablauf dieser Frist kann – anders als bisher die Vollendung der Probezeit – nicht durch Wahrnehmung familiärer Aufgaben verzögert werden. Daher kann der bisherige **Absatz 5**, der Ausnahmen für den Fall familiär bedingter Verzögerungen erlaubte (wie auch in § 22 BBG), entfallen.

Ausnahmen vom Grundsatz des Durchlaufens aller Ämter einer Laufbahn sind durch die Formulierung „sollen“ möglich. Das Nähere über Laufbahn etc. können die EKD, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch die Öffnungsklausel des § 14 je für ihren Bereich regeln.

Zu § 15

Wie im Pfarrdienstgesetz wird die Amtsbezeichnung „i.W.“ für Kirchenbeamtinnen und -beamte im Wartestand abgeschafft.

Zu § 16

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu § 17

Absatz 1 wird sprachlich an § 62 Absatz 1 PfdG.EKD angepasst. Der Begriff der Angehörigen in Absatz 1 bestimmt sich nach § 9 Absatz 4 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes (vgl. § 85a KBG.EKD neu).

Zu § 18

Der Wortlaut wird an § 24 Absatz 4 PfdG.EKD und § 61 Absatz 1 BBG angepasst.

Zu § 19

Der Wortlaut wird sprachlich an § 61 Absatz 1 BBG angepasst.

Zu § 22

Die Vorschrift wird an § 65 BBG angepasst. Einer Definition des Begriffs des Angehörigen bedarf es wegen der künftigen Geltung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für Verwaltungshandeln nach dem Kirchenbeamtenengesetz nicht mehr (vgl. § 85a KBG.EKD neu).

Zu § 23

Der bisherige **Absatz 2**, der ein Anhörungsrecht regelte, kann wegen der Geltung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für Verwaltungsakte nach dem Kirchenbeamtenengesetz entfallen (vgl. § 85a KBG.EKD neu).

Zu § 24

Aus Gründen der Übersichtlichkeit bilden die Ausnahmen vom Grundsatz der Amtsverschwiegenheit nach **Absatz 1** einen eigenen Absatz (neuer **Absatz 2**). Neu aufgenommen wurde, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde oder einer Strafverfolgungsbehörde einen durch Tatsachen begründeten Verdacht eines Korruptionsverhaltens einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten anzeigt. Die oberste Dienstbehörde kann außerdem weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen bestimmen, an die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte sich wenden können, ohne gegen die Verschwiegenheitspflicht zu verstoßen. Damit wird § 24 weitestgehend an den § 67 BBG angepasst, sofern dieser nicht an die Amtsträgereigenschaft i.S. des StGB anknüpft. Kirchliche Amtsinhaber sind keine Amtsträger i.S. des StGB und können sich damit nicht einer Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit strafbar machen, so dass im § 24 nicht auf die Straftatbestände der §§ 331 und 332 StGB verwiesen wird. Bei einer Vorteilsgewährung oder einer Bestechung (§§ 333 und 334 StGB) kommt es auf die Amtsträgerschaft des Täters nicht an.

Der Begriff der Genehmigung in **Absatz 3** ist hier – abweichend vom Sprachgebrauch des Zivilrechts (§ 184 Absatz 1 BGB) – wie im gesamten Gesetz i.S. des öffentlichen Rechts als vorher einzuholende Erlaubnis zu verstehen. Bezieht sich der Sachverhalt nicht auf behördliches Handeln, sondern auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, wird der Begriff der Zustimmung verwendet.

Zu § 26

§ 26 wird an die Regelungen über Geschenke und Vorteile des Pfarrdienstgesetzes (§ 32 PfdG.EKD) angepasst. Die Vorschrift trägt somit den Problemstellungen des kirchlichen Dienstes besser Rechnung.

Absatz 1

Die persönliche Unabhängigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und das Ansehen des Amtes dürfen durch die Annahme, das Sich-versprechen-lassen sowie das Fordern von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Zuwendungen oder Vorteilen nicht beeinträchtigt werden. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte müssen deshalb bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen der Amtsführung für persönliche Vorteile irgendwelcher Art empfänglich zu sein. Vorteil in diesem Sinne ist jede unentgeltliche Gewährung eines rechtlichen oder finanziellen Vorteils, auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell besser stellen. Dasselbe gilt für die Annahme, das Sich-versprechen-lassen und das Fordern von Geschenken, Belohnungen und sonstigen Zuwendungen oder Vorteilen für einen Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.), soweit sie bei Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten oder bei ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil (z.B. Imagegewinn) führen.

Die Annahme von Geschenken (Sachzuwendungen, Gutscheinen, Fahrscheinen, etc.), Belohnungen (Preisverleihungen, etc.) oder sonstigen Vorteilen (geschäftlichen Vorteilen, unentgeltliche Dienstleistungen, Ge- oder Verbrauchsmöglichkeiten von Gegenständen, Vermittlung und Gewährung von Nebentätigkeiten, Einladungen mit Bewirtung, Gewährung von Unterkunft, Einladung zu Informations-, Urlaubsreisen, erbrechtliche Begünstigungen, etc.) ist in besonders begründeten Fällen nur mit Genehmigung des Dienstherrn zulässig (**Absatz 3**).

Absatz 1 erfasst auch die Annahme „erbrechtlicher Begünstigungen“ (Erbchaft, Vermächtnis etc.).

Absatz 2 zählt die Ausnahmefälle von Absatz 1 abschließend auf. Geschenke im Familien- und Freundeskreis bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie keinen Bezug zum Dienst haben. Mit Bezug auf den Dienst ist ein Vorteil gewährt, wenn auch nach den Umständen des Falles die Vorteilsgeberin oder der Vorteilsgeber sich davon leiten lässt, dass die Beschäftigten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Eine Annahme liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird. **Absatz 1** ist auch nicht anzuwenden für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamten zu den gesetzlichen Erben gehört.

Die Genehmigung nach **Absatz 3** ist grundsätzlich im Vorhinein zu beantragen; lassen die tatsächlichen Umstände dies im Einzelfall nicht zu, so ist im Nachhinein unverzüglich eine nachträgliche Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Auflage der ausschließlichen dienstlichen Nutzung der zugewandten Vorteile ergehen. Für den Fall, dass eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt wird und die Rückgabe der zugewandten Vorteile aus gesellschaftlichen, tatsächlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich bzw. nicht angezeigt ist, besteht eine Ablieferungspflicht der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten an den Dienstherrn (**Absatz 4**).

Zu § 27 und § 27a

Die Rechtsfolgen der Bewerbung um ein politisches Mandat werden in Übereinstimmung mit § 35 PfdG.EKD in einem eigenen Paragraphen geregelt, so dass der bisherige § 27 **Absatz 3** entfallen kann. § 35 Absatz 4 PfdG.EKD zur Einschränkung der Wahrnehmung der Rechte aus der Ordination in der Bewerbungsphase wurde ausdrücklich nicht übernommen. Er gilt für ordinierte Kirchenbeamtinnen und -beamte über die Generalverweisung in § 90 KBG.EKD entsprechend.

Zu § 28

In **Absatz 1** wird angefügt, dass Telearbeit das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen darf. Die Benachteiligungsverbote werden jeweils im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachgebiet geregelt.

Zu § 29

In **Absatz 2** erfolgen lediglich sprachliche Korrekturen, inhaltlich entspricht er dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 31

Die Überschrift wird im Wortlaut an § 43 PfdG.EKD angepasst

Zu § 32

Die Vorschrift wird im Wortlaut an § 44 PfdG.EKD angepasst.

Zu § 33

Die Vorschrift wird im Wortlaut an § 75 BBG angepasst. Die Sonderregelung zur Verjährung im bisherigen **Absatz 3** entfällt. Die Verjährung der Ansprüche aus **Absatz 1** richtet sich nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es besteht kein Grund, den öffentlichen Dienstherrn von der grundsätzlichen Vereinheitlichung des Verjährungsrechts auszunehmen. Durch die Neufassung von **Absatz 3** wird aber sichergestellt, dass sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in Fällen des Regresses nicht auf Verjährung berufen kann, wenn der Dienstherr noch schadenersatzpflichtig ist. Verzichtet wurde auf eine besondere gesetzliche Regelung für den Fall, dass ein Dienstherr wegen einer Pflichtverletzung, die einen Schaden an Leib, Leben oder Freiheit einer oder eines Dritten zur Folge hatte, kurz vor Ablauf der dreißigjährigen Frist nach § 199 Absatz 2 BGB verklagt und erst nach Ablauf der Frist rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall kann sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte deshalb auf Verjährung nach § 199 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB berufen. Dies entspricht der Befriedungsfunktion des Rechtsinstituts der Verjährung. Im Übrigen dürften solche Fälle außerordentlich selten sein.

Zu § 34

Absatz 2 konkretisiert den Fürsorgedanken i.S. der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft. Er schließt somit einige besonders eklatante Fälle des Ermessensmissbrauchs bei Auswahlentscheidungen aus. Die Benennung der Benachteiligungsverbote jeweils im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachgebiet entspricht der Systematik des Pfarrdienstgesetzes (§ 47 Abs. 2 PfdG).

Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit, etwa in § 56 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen oder in verschiedenen Staatskirchenverträgen, bleiben von diesem, dem Fürsorgeprinzip entspringenden Benachteiligungsverbot nicht eingeschränkt. Auch das staatliche Beamtenrecht sieht für bestimmte Aufgaben vor, dass eine Berufung ins Beamtenverhältnis nur für Deutsche möglich ist (Vgl. § 7 Absatz 2 BeamStG), obgleich die Ernennung ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft vorgenommen werden muss (§ 9 BeamStG). Da deutsche Staatsangehörige unterschiedlichen Rassen und Ethnien angehören, ist die Vorschrift mit dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit im Einzelfall zwanglos in praktische Konkordanz zu bringen.

Zu § 36

Absatz 2 wird im Wortlaut an § 50 Absatz 2 PfdG.EKD angepasst.

Zu § 39

Die Vorschrift wurde sprachlich an das SGB IX und an § 54 Absatz 1 und 4 PfdG.EKD angeglichen. In **Absatz 3** werden die Benachteiligungsverbote benannt. Die Benennung der Benachteiligungsverbote jeweils im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachgebiet entspricht der neuen Systematik des KBG.EKD und der des Pfarrdienstgesetzes (§ 47 Abs. 2 PfdG).

Zu § 41

Die Regelungen zur Fortbildung und Personalentwicklung werden an § 55 PfdG.EKD angeglichen.

Zu § 43

Sprachliche Angleichung an § 63 PfdG.EKD

Zu §§ 46 und 47

Sprachliche Angleichung an §§ 65, 66 PfdG.EKD durch Ersetzung des Begriffs "Einwilligung" durch "Genehmigung" (vgl. oben zu § 24).

Zu §§ 49, 50 und 51

Der unterhältige Teildienst wird wie in §§ 68 Absatz 3, 69 Absatz 2, PfdG.EKD geregelt und die Berücksichtigung zwingender kirchlicher oder dienstlicher Interessen an §§ 69 Absatz 3 und 71 Absatz 2 PfdG.EKD angepasst. Hiervon unberührt bleibt die Öffnungsklausel für den Teildienst auf familiären Gründen in § 50 Abs. 5.

Die Regelung des **§ 50 Absatz 3** entspricht dem Wortlaut des PfdG. Es handelt sich um eine Möglichkeit, die nur im äußersten Notfall und nach strenger Zumutbarkeitsprüfung in Anspruch genommen werden kann. Zur Zumutbarkeit gehört es, ausreichenden zeitlichen Vorlauf einzuräumen. Im Interesse des Dienstherrn ist die Beurlaubung oder der Teildienst in besonderen Ausnahmefällen widerrufbar, wenn zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen die Beendigung der Beurlaubung erfordern. „Zwingende dienstliche oder kirchliche Interessen“ ist ein gerichtlich voll überprüfbarer (BVerwG, DVBl. 04, 1375 (1376) = NVwZ-RR 04, 863 = ZBR 04, 393; ZBR 05, 88; OVG Münster, NWVBl. 05, 375 (376)) unbestimmter Rechtsbegriff. Der Begriff bezeichnet schwerwiegende Nachteile für die Funktionsfähigkeit der Kirche. Dabei sind lediglich solche Interessen „zwingend“, deren Beachtung wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Aufrechterhaltung und / oder die Ordnung des kirchlichen Dienstbetriebs alternativlos ist. „Zwingende dienstliche Interessen“ oder „Belange“ sind nur dann betroffen, wenn die mit Teildienst oder Beurlaubung verbundenen Nachteile für den Dienstherrn außer Verhältnis zu der Motivation oder dem Zweck von Beurlaubung und Teildienst stehen. Insoweit ist der Dienstherr darlegungs- und beweispflichtig. Ein allgemeiner Personalnotstand ist hierbei nicht ausreichend.

Zu § 52

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Benennung der Benachteiligungsverbote jeweils im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachgebiet erfolgt. Er entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2, lehnt sich jetzt aber sprachlich an § 25 Satz 2 BBG an.

Zu § 53

Dem bisherigen § 53 wird ein zweiter Absatz mit dem Wortlaut des § 73 Absatz 2 PfdG.EKD angehängt. Bisher galten auch für voll beurlaubte Kirchenbeamtinnen und -beamte die Nebentätigkeitsvorschriften

der §§ 43 bis 48 in vollem Umfang. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jetzt während der Beurlaubung auf die Genehmigungspflicht verzichtet. Davon unberührt bleibt das Recht des Dienstherrn, Auskunft über Art und Umfang einer Nebentätigkeit zu verlangen und diese erforderlichenfalls zu untersagen (§ 47 Absatz 3 und 4). Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf folglich auch während einer Beurlaubung den kirchlichen Interessen nicht entgegenstehen.

Zu § 54

Absatz 1 wird an § 75 Absatz 1 PfdG.EKD angeglichen. Damit wird lediglich eine Klarstellung, keine sachliche Änderung bewirkt. Aufgrund des Gelöbnisses nach § 19 hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das Leben so zu führen, dass das Vertrauen in die pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht beeinträchtigt wird. Die Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus § 24. **Absatz 2** wird an § 75 Absatz 3 angeglichen. **Absatz 3** übernimmt die Bestimmung zum Beihilfeanspruch während einer familienbedingten Beurlaubung aus § 75 Absatz 4 PfdG.EKD mit einer Öffnungsklausel für die Gliedkirchen.

Zu § 55

Zum Ingangsetzen einer Frist genügt die Bekanntgabe einer Verfügung. Eine Zustellung ist nicht wie im BBG zwingend erforderlich. Die Begrifflichkeit „Bekanntgabe“ entspricht der des VVZG-EKD, wonach gemäß § 29 VVZG-EKD ein Verwaltungsakt bekannt zu geben ist. Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll nun spätestens drei statt sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Die Änderung entspricht der Regelung in § 74 Absatz 2 PfdG.EKD.

Zu § 56

Absatz 1 übernimmt die Legaldefinition der Abordnung aus § 27 BBG und § 77 PfdG.EKD. **Absatz 2** übernimmt die Möglichkeit, zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit abzuordnen, aus § 27 Absatz 2 BBG. Im Übrigen wird die Begrifflichkeit der Zustimmungen mit derjenigen im Pfarrdienstgesetz in Übereinstimmung gebracht. Wo es um das Einverständnis des Kirchenbeamten geht, wird der Begriff "Zustimmung" benutzt, wo es um die vorher einzuholende zustimmende Erklärung der Behörde geht, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch im öffentlichen Recht der Begriff "Genehmigung" benutzt. Die Absätze 3a und 4 werden an § 27 Absätze 4 und 5 BBG angeglichen.

Zu § 57

Aus § 78 PfdG.EKD wird der Wortlaut der Regelung der Zuweisung in das Kirchenbeamtenengesetz übernommen.

Zu § 58

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Legaldefinition der Versetzung aus dem § 28 BBG. Im Übrigen handelt es sich lediglich um eine sprachliche Korrektur. Abweichend vom sprachlichen Gebrauch des Zivilrechts (§ 184 Absatz 1 BGB) ist eine Genehmigung hier – wie im gesamten Gesetz – i.S. des öffentlichen Rechts als vorher einzuholende Erlaubnis einer Behörde zu verstehen.

Zu § 59

Die Regelung der Anhörungspflicht im letzten Satz kann entfallen, da Anhörungen künftig nach dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz vorzunehmen sind (vgl. § 85a).

Zu § 60

Nachdem im Pfarrdienstrecht der Begriff mangelnder Gedeihlichkeit der Amtsführung durch die "nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes" ersetzt wurde, ist dies ins Kirchenbeamtenengesetz zu übertragen.

Zu § 61

Eine Zustellung der Verfügung ist in **Absatz 2** erforderlich, damit der Zugang der Verfügung ggf. bewiesen werden kann.

Zu § 62

Die Begrifflichkeit bei Erteilung eines Dienstauftrages im Wartestand wird mit derjenigen in § 85 PfdG.EKD in Übereinstimmung gebracht, so dass jetzt von Wartestandsauftrag gesprochen werden muss.

Zu § 66

Aus § 53 BBG wurden die Bestimmungen zum Hinausschieben der Regelaltersgrenze weitestgehend in die Absätze 4 bis 8 übernommen. Hervorzuheben ist **Absatz 5**, der es entsprechend § 53 Absatz 4

BBG durch eine Teilzeitregelung (ohne "Blockmodell") ermöglichen soll, Fachwissen gleitend an Nachfolgende weiter zu geben. Die Gliedkirchen können hierzu das Nähere regeln oder die Anwendung ausschließen.

Zu § 67

Die Vorschrift wird an den Sprachgebrauch SGB IX und an den Wortlaut der §§ 88 PfdG.EKD und 52 BBG angepasst.

Zu § 68

Durch den neuen **Absatz 1a** werden Kirchenbeamtinnen und -beamte, wie auch nach § 89 Absatz 2 PfdG.EKD und § 46 Absatz 4 BBG verpflichtet, an Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen, um eine drohende Dienstunfähigkeit zu vermeiden.

Zu § 69

Das Verfahren der Ruhestandsversetzung bei Dienstunfähigkeit wird an dasjenige nach § 91 PfdG.EKD angeglichen. Statt einer wiederholten Aufforderung ist nun eine zweimalige Aufforderung ausreichend. Aufgrund der Anpassung an die Begrifflichkeiten des VVZG-EKD wird der Verwaltungsakt in **Absatz 4** nunmehr bekannt gegeben.

Zu § 70

Redaktionelle Folgeänderung in Absatz 4 aufgrund der Änderung des § 69.

Zu § 72

Redaktionelle Anpassung in **Absatz 1** an die Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 4. In **Absatz 3** redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes. In **Absatz 5** Anpassung an § 94 Absatz 4 PfdG.EKD, wobei die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 KBG.EKD und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn unterstehen. In **Absatz 6** Anpassung an § 94 Absatz 5 PfdG.EKD. Dies bedeutet eine Vereinfachung, enthält aber die Möglichkeit eine Nebentätigkeit auch im Ruhestand zu untersagen (vgl. auch Änderung des § 53).

Zu § 73

Absätze 2 und 3 werden an § 95 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD angepasst.

Zu § 74

Redaktionelle Anpassung an § 49 BBG.

Zu § 76

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Korrektur. Genehmigung ist hier wie im gesamten Gesetz i.S. des öffentlichen Rechts als vorher einzuholende Erlaubnis zu verstehen.

Zu § 77

Redaktionelle Anpassung an § 98 PfdG.EKD.

Zu § 79

Durch die Änderung des § 79 Abs. 1 Nr. 2 wird bewirkt, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in jedem Fall zu entlassen sind, wenn sie nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist.

Zu § 80

Redaktionelle Anpassung an § 100 PfdG.EKD und § 33 BBG.

Zu § 81

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4.

Zu § 82

In **Absatz 2** Anpassung an § 14 Absatz 2 Nummer 3 PfdG.EKD, wonach ein Probendienstverhältnis durch Entlassung zu beenden ist, wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt wird, auf die mindestens mit einer Kürzung der Bezüge zu reagieren ist. (vgl. entsprechende Änderung des § 9 Absatz 3 PfdG.EKD). Die Entlassungsfristen des **Absatzes 4** werden an § 14 Absatz 4 PfdG.EKD und § 34 Absatz 2 BBG angeglichen.

Zu § 83

Anpassung an § 37 Absatz 1 BBG

Zu § 84

Die Regelung wurde § 101 PfdG.EKD angepasst.

Zu § 85a

Die Vorschrift ist neu. Sie entspricht § 103 PfdG.EKD. Danach ist für das gesamte Verwaltungshandeln nach dem Kirchenbeamtenengesetz das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz anzuwenden. Die Gliedkirchen können aufgrund der Öffnungsklausel die Anwendung anderer verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften bestimmen.

Zu § 89

Die Vorschrift wird gestrichen. Sie ist aufgrund des neuen § 85a, der die Anwendung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes für das Verwaltungshandeln nach dem Kirchenbeamtenengesetz vorsieht, überflüssig geworden.

Zu § 93

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Korrektur. Abweichend vom sprachlichen Gebrauch des Zivilrechts (§ 184 Absatz 1 BGB) ist eine Genehmigung hier wie im gesamten Gesetz i.S. des öffentlichen Rechts als vorher einzuholende Erlaubnis zu verstehen.

IIb. Zu Artikel 2 (...)**IIc. Zu Artikel 3 (...)****IId. Zu Artikel 4 (...)****IIf. Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist es erforderlich, dass das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und des Disziplinargesetzes der EKD in den vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassungen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen kann.

IIf. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen des Disziplinargesetzes, die aufgrund der Neuregelung des Pfarrdienstrechts überarbeitet wurden. Diese neuen Regelungen in den §§ 9 und 22 DG.EKD können für die Pfarrfrauen und Pfarrer der Gliedkirchen erst in Kraft treten, wenn das gemeinsame Pfarrdienstgesetz für sie Geltung erlangt, während sie für die Kirchenbeamtinnen und -beamten sofort in Kraft treten.